

Anfrage Büro Fassbender-Weber Ingenieure

Sehr geehrter Herr Faulstich,

Sie wurden als Brandschutzdienststelle im Rahmen des vorhabenbezogenen Bebauungsplans „Humboldt-Turm“ beteiligt und eine Stellungnahmen abgegeben.

Die Flächennutzungsplanänderung und der vorhabenbezogene Bebauungsplan wurden am 03.03.2020 im Bau-, Verkehrs- und Umweltausschuss der Stadt Remagen beraten und eine Beschlussempfehlung für die Abwägung und den Satzungsbeschluss ausgesprochen.

Im Ergebnis fielen die Empfehlungen des Ausschusses diese leider negativ aus, d.h. der Ausschuss sprach sich gegen die Fassung des Satzungsbeschlusses aus.

Ich war bei der öffentlichen Ausschusssitzung anwesend und habe mit hohem Interesse die Äußerungen, die zur Entscheidungsfindung beigetragen haben, verfolgt. Vor der Beschlussempfehlung für den Stadtrat wurden im Ausschuss von unterschiedlichsten Mitgliedern die Entscheidung angekündigt und die Gründe hierfür genannt.

Einer der Gründe war auch der Brandschutz.

- Es wurde einerseits relativ allgemein angeführt, dass der Brandschutz nicht sichergestellt ist.
- Weiterhin wurde von dem Ortsvorsteher von Rolandswerth konkret angemerkt, dass von der Feuerwehr aus Rolandswerth ein Einsatz im Brandfall nicht innerhalb von 8 Minuten erfolgen könne. (Siehe auch letzter Absatz des beigefügten Artikels aus der Rheinzeitung).

Mir ist dagegen bekannt, dass insbesondere hinsichtlich des Brandschutzes bereits Vorabstimmungen mit dem beauftragten Architekten, Herrn Wilbrand stattgefunden haben. Herr Wilbrand war im Übrigen auch auf der Ausschusssitzung anwesend und überrascht über die Äußerungen zum Brandschutz.

Daher wende ich mich an Sie, da Sie als Fachbehörde sicherlich am besten einschätzen können, ob Gründe des Brandschutzes allgemein und der Einsatzzeit im Besonderen gegen die geplante Bebauung und die geplante Nutzung sprechen.

Der Eigentümer des Anwesens, Herr Dr. Schmidt-Thomé hat zwischenzeitlich übrigens in Erfahrung gebracht, dass seit über 20 Jahren die Leitstelle der Feuerwehr darüber informiert ist, dass bei Feuer sowohl bei Familie von Lüttichau als auch am Rodderberghof oder am Humboldt-Turm oder am Rolandsbogen Niederbachem als erste Stelle informiert wird und in 5 Minuten vor Ort sein kann. Niederbachem war z.B. beim Brand im Rolandsbogen 2001 die erste Feuerwehr, die vor Ort war. Diese Information sei sogar in der Alarm- und Ausrückordnung vorgegeben.

Für eine Antwort wäre ich sehr dankbar und verbleibe mit freundlichen Grüßen.

Annette Weber
(Stadtplanerin)

Antwort Silvio Faulstich, Kreisverwaltung Ahrweiler; Brandschutz

Guten Morgen Frau Weber,

um es gleich im ersten Satz zu sagen, Gründe des Brandschutzes sprechen **nicht** gegen das Vorhaben,
in der Form, wie es der Brandschutzdienststelle bisher bekannt ist.

Zu drei Dingen möchte ich kurz Stellung nehmen:

1.) Bauleitplanung

Bisher wurde die Brandschutzdienststelle zweimal im Bauleitplanverfahren (- jeweils FNP und B-Plan -) beteiligt.

Hier besteht aus hiesiger Sicht ggf. das einzige, jedoch „lösbar“ Problem, die Löschwasserversorgung.

Sollte die Entnahmemenge aus dem Trinkwassernetz nicht ausreichen (Versorgung mit 48m³/h), so müsste ein Behälter mit mindestens 30m³ Inhalt als Löschwasserezisterne errichtet werden.

2.) Baugenehmigungsverfahren

Hier fand am 19.11.2019 eine Vorbesprechung mit der Bauaufsicht (Hr. Rath) und dem Planer (Hr. Wilbrandt) statt.

Alle Vorhaben wurden durchgesprochen und der Brandschutz abgestimmt.

Werden die abgestimmten Planunterlagen in der besprochenen Form eingereicht, bestehen seitens des Brandschutzes keinerlei Bedenken.

Dies bezieht sich auch auf die...

...

3.) Ausrückezeit der örtlichen Feuerwehr

Zum einen muss der Humboldt-Turm nicht von der örtlich zuständigen Feuerwehr allein und als erstes erreicht werden.

Das Anwesen kann und sollte in jedem Fall auch von der Bergseite angefahren werden.

Dazu wird es als in der Einsatzplanung der Feuerwehr als „Sonderobjekt“ angelegt.

[Dies ist beispielsweise für den Stadtteil *Marienthal* der Kreisstadt erfolgt, der „politisch“ zum Teil auch zur VG Altenahr gehört

und - je nach benötigten Einsatzmitteln - daher auch von beiden Seite aus angefahren wird.]

Zum anderen kann der Eigentümer/Betreiber einer baulichen Anlage in abgelegenen Außenbereichen ohnehin keinen Anspruch ableiten,

innerhalb von 8 Minuten durch die Feuerwehr erreicht zu werden.

Wäre das tatsächlich so, wie in der Beratung angesprochen, dann könnten wir von hier keiner Aussiedlung, keinem Wochenendgebiet oder

anderen abgelegenen Objekten mehr ohne Bedenken zustimmen.

Der Gesetzgeber hat genau aus diesem Grund in der Feuerwehrverordnung Spielraum gelassen.

Für die Formulierung „in der Regel“ wird ein Erreichungsgrad von 95 % angestrebt.

Auszug Feuerwehr-VO RLP:

§ 1

Aufstellung der Gemeindefeuerwehr

(1) Die Gemeindefeuerwehr ist so aufzustellen, daß sie in der Regel zu jeder Zeit und an jedem an einer öffentlichen Straße gelegenen Ort ihres Zuständigkeitsbereichs innerhalb von acht Minuten nach der Alarmierung (Einsatzgrundzeit) wirksame Hilfe einleiten kann.

§ 3

Einrichtungen und Ausstattung mit Fahrzeugen und Sonderausrüstungen

...

(3) Als Mindestbedarf müssen in der Regel innerhalb der Einsatzgrundzeit von acht Minuten die in der Anlage 2 aufgeführten Fahrzeuge und Sonderausrüstungen der Stufe 1, innerhalb von 15 Minuten die in der Anlage 2 aufgeführten Fahrzeuge und Sonderausrüstungen der Stufe 2 und

innerhalb von 25 Minuten die in der Anlage 2 aufgeführten Fahrzeuge und Sonderausrüstungen der Stufe 3 eingesetzt werden können.

Für weitere Rückfragen stehe ich Ihnen gern zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag

Silvio Faulstich